

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, § 249; TVG § 1 Auslegung, § 1
Rückwirkung; Tarifvertrag über die Zusatzversorgung
für Angestellte der Stadt München vom 27. Juli 1962
§ 2; Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer
kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 6. März 1967
- VersTV-G - §§ 4, 51, 68

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 218/73

Urteil des BAG vom 25. Januar 1974

LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 218/73

4a (2) Sa 553/72 Bayern

Verkündet am
25. Januar 1974

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. Januar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Moritz und Gnade für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 5. Februar 1973 - 4a (2) Sa 553/72 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts München vom 15. Dezember 1971 - 7 Ca 2683/71 - abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

3. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 21. September 1905 geborene Kläger war vom 19. Oktober 1962 bis zu seinem altersbedingten Ausscheiden am 30. September 1970 bei der beklagten Stadt als Verwaltungsangestellter der Vergütungsgruppe VI a BAT tätig. Mit der vorliegenden Klage verlangt er Schadenersatz dafür, daß die Beklagte ihn nicht bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden versichert hat.

Die Zusatzversorgung der bei der Beklagten tätigen Angestellten war während der Beschäftigung des Klägers tarifvertraglich geregelt. Zunächst galt der Tarifvertrag über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Dienstkräfte der Landeshauptstadt München vom 27. Juli 1962. Nach seinem § 2 waren nur die Angestellten zu versichern, die beim Eintritt der Voraussetzungen für die Anmeldung bei der Zusatzversorgungskasse das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten; Angestellte zwischen dem 45. und 55. Lebensjahr waren bei der Zusatzversorgungskasse anzumelden, die nach Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses über die Aufnahme in die Zusatzversicherung entschied. Unter der Geltung dieses Tarifvertrages wurde der Kläger, der bei Aufnahme seiner Beschäftigung 57 Jahre alt war, nicht zusatzversichert.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1967 trat der nach seinem Geltungsbereich (§ 1 Abs. 1 i.V.m. § 2) für das Arbeitsverhältnis der Parteien geltende Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 6. März 1967 - VerstV-G - in Kraft. In ihm ist die Versicherungspflicht wie folgt geregelt worden:

" § 4

Pflicht zur Versicherung

- (1) Der Arbeitnehmer ist, vorbehaltlich der §§ 5 und 6, vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an zu versichern, wenn
- a) er das 17. Lebensjahr vollendet hat,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- b) die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers beträgt oder er in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeiter beschäftigt wird und die Dauer der Beschäftigung voraussichtlich 1000 Arbeitsstunden im Beschäftigungsjahr erreichen wird,
 - c) er vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit (§ 20) erfüllen kann. Frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Versicherung ist nach Maßgabe der Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung und ihrer Ausführungsbestimmungen vorzunehmen."

Als Übergangsvorschrift zu den tariflichen Vorschriften über die Versicherungspflicht bestimmt § 51 VersTV-G folgendes:

" § 51

Befreiung von der Pflicht zur Versicherung

- (1) Der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis stehende Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis am Tage des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages fortbesteht und der nach der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages zwischen seinem Arbeitgeber und der Zusatzversorgungseinrichtung bestehenden Vereinbarung nicht zu versichern war, ist weiterhin nicht zu versichern. Beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ist er auf seinen Antrag bei der Zusatzversorgungseinrichtung zu versichern. Der Antrag bedarf der Schriftform und kann nur bis zum Ablauf des 30. Juni 1967 bei dem Arbeitgeber gestellt werden. Die Pflicht zur Versicherung bei der Zusatzversorgungseinrichtung beginnt mit dem Ersten des auf den Antragsmonat folgenden Monats.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Arbeitnehmer, der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages aufgrund der bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages geltenden Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung versicherungsfrei und nicht von seinem Arbeitgeber freiwillig versichert gewesen ist oder auf Antrag von der Pflicht zur Versicherung befreit gewesen ist."



- 4 -

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, er sei nach § 4 VersTV-G rückwirkend ab 19. Oktober 1962 versicherungspflichtig gewesen, weil er von diesem Beginn seines Arbeitsverhältnisses ab die Wartezeit von 60 Monaten /§ 20 VersTV-G/ bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erfüllen konnte. Er hat mit Schreiben vom 6. März 1967 bei der Beklagten beantragt, ihn zur Zusatzversorgung anzumelden. Die Beklagte hat dies am 11. Mai 1967 abgelehnt, weil, wie sich insbesondere aus § 51 VersTV-G ergebe, ein rückwirkender Versicherungsbeginn nicht in Betracht komme; ab 1. Januar 1967 könne der Kläger jedoch die Wartezeit nicht mehr erfüllen.

Im vorliegenden Verfahren haben die Parteien ihre gegensätzlichen Ansichten darüber weiter verfochten, ob der Kläger die Zusatzversicherung verlangen konnte oder nicht und ob die Beklagte ihm gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet ist, weil sie ihn nicht der Zusatzversicherung zugeführt hat. Beide Vorinstanzen haben zugunsten des Klägers entschieden. Mit ihrer Revision will die Beklagte weiterhin erreichen, daß die Klage abgewiesen wird.

Entscheidungsgründe:

I. Der Kläger kann von der beklagten Stadt Schadenersatz wegen unterbliebener Zusatzversicherung nur verlangen, wenn die Beklagte verpflichtet war, ihm eine Zusatzversorgung zu verschaffen. Ein solcher Anspruch des Klägers konnte sich nur aus den Tarifverträgen ergeben, welche die zusätzliche Altersversorgung für die Angestellten der beklagten Stadt regelten; daß durch eine einzelvertragliche Zusage dem Kläger andere und weitergehende Rechte eingeräumt worden seien, ist von ihm nicht geltend gemacht worden.

Zwischen den Parteien besteht kein Streit darüber, daß der Kläger nach dem Tarifvertrag über die Zusatzversorgung für Angestellte der Stadt München vom 27. Juli 1962

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

keine Zusatzversorgung verlangen konnte. § 2 dieses Tarifvertrages setzte für die Aufnahme in die Zusatzversorgung eine Altersgrenze von 55 Jahren, die der Kläger überschritten hatte, als er in die Dienste der Beklagten trat.

II. Der am 1. Januar 1967 in Kraft getretene Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 6. März 1967 - VersTV-G - hat ebenfalls keine Versicherungspflicht zugunsten des Klägers begründet. Dabei ist streitig nur, ob der Kläger die in § 4 Abs. 1 Buchstabe c VersTV-G genannte Voraussetzung erfüllt, daß er vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit von 60 Monaten (§ 20 VersTV-G) zurücklegen konnte. Das war ihm nicht möglich, weil entgegen der Meinung des Klägers die Versicherungspflicht nicht rückwirkend ab Beginn seines Arbeitsverhältnisses am 19. Oktober 1962, sondern erst mit Inkrafttreten des VersTV-G einsetzte. Vom letztgenannten Zeitpunkt ab bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres konnte der Kläger nur noch 45 Monate versichert sein, was zur Erfüllung der Wartezeit nicht ausreichte.

1. Der Versorgungstarifvertrag vom 6. März 1967 ist - insoweit rückwirkend - am 1. Januar 1967 in Kraft getreten (§ 68 Satz 1 VersTV-G). Da im Zweifel jeder Rechtssatz nur zukünftige Sachverhalte ordnen, nicht aber auch die Vergangenheit neu gestalten will, muß ein hiervon abweichender Wille des Normgebers mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck kommen (vgl. Enneccerus-Nipperdey, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 1. Halbbd., 15. Aufl., § 61 II 1, S. 354). Dieser Grundsatz gilt auch für die zeitliche Wirkung von Tarifverträgen: Sollen die in ihnen enthaltenen Normen rückwirkend gelten, so muß dies erkennbar zum Ausdruck kommen (BAG AP Nr. 1 und 2 zu § 1 TVG Rückwirkung [Jeweils zu 1 der Gründe]; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Bd. II, 7. Aufl., 1. Halbbd., § 22 A I 3 c, S. 463).

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Für die vom Kläger beanspruchte rückwirkende Geltung des § 4 Abs. 1 Buchst. c VersTV-G läßt sich ein dahingehender Wille der Tarifvertragsparteien dem Tarifvertrag nicht entnehmen. Im einzelnen gilt dazu folgendes:

2. a) Der Versorgungstarifvertrag vom 6. März 1967 ist nach seinem § 68 Satz 1 am 1. Januar 1967 in Kraft getreten. Über diese - für den vorliegenden Fall nicht entscheidende - Rückwirkung hinaus ist in der Vorschrift, die sich mit der zeitlichen Geltung des Tarifvertrages befaßt, für keine seiner Bestimmungen vorgesehen, daß sie Sachverhalte ordnen und gestalten wolle für Zeiten, die vor dem 1. Januar 1967 liegen.

b) Aus § 4 Abs. 1 Buchst. c VersTV-G läßt sich ebenfalls nichts für eine Rückwirkung herleiten. Zwar stellt diese Vorschrift ihrem Wortlaut nach darauf ab, ob ab dem Beginn des Arbeitsverhältnisses die Wartezeit erfüllt werden kann. In ihr ist jedoch nicht zum Ausdruck gebracht worden, daß - trotz der Geltung dieser Bestimmung erst ab 1. Januar 1967 - auch solche Zeiten des Arbeitsverhältnisses berücksichtigt werden könnten und müßten, die vor dem 1. Januar 1967 lagen, mit der Folge, daß eine rückwirkende Versicherungspflicht begründet würde. Ein dahingehender Wille der Tarifvertragsparteien hätte um so mehr klargestellt und erkennbar ausgedrückt sein müssen, als eine rückwirkende Neugestaltung der Versicherungspflicht einen weitgehenden und in seinen Folgen schwer absehbaren Eingriff in die bis zum 31. Dezember 1966 bestehenden sehr unterschiedlichen Regelungen der Zusatzversorgung mit sich gebracht hätte. Dabei kommt hinzu, daß in allen Fällen, in denen die Arbeitnehmer einen Beitragsanteil zur Zusatzversicherung aufzubringen hatten, nicht nur die Arbeitgeber, sondern auch die Arbeitnehmer mit unter Umständen erheblichen Beitragsnachzahlungen belastet wurden, wenn die Versicherungspflicht für zurückliegende Zeiträume eingeführt wurde. Auch dies steht einer Auslegung des § 4 Abs. 1 Buchstabe c

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

VerstTV-G in dem vom Kläger angeführten Sinne entgegen.

c) Durch die in § 51 VerstTV-G getroffene Übergangsregelung wird bestätigt, daß § 4 VerstTV-G eine Versicherungspflicht mit Rückwirkung nicht einführen wollte.

Nach § 51 Abs. 1 Satz 1 VerstTV-G ist ein Arbeitnehmer, der bis zum 31. Dezember 1966 versicherungsfrei war, weiterhin nicht zu versichern. Er ist jedoch, wenn er nach dem VerstTV-G versicherungspflichtig geworden ist, auf seinen Antrag zu versichern (§ 51 Abs. 1 Satz 2 VerstTV-G). Sinn dieser Regelung ist, daß ein Arbeitnehmer, der versicherungsfrei war und daher vielleicht in anderer Weise zusätzliche Vorsorge für sein Alter getroffen hatte, nicht gezwungen sein sollte, den von ihm eingeschlagenen Weg zugunsten der Zusatzversorgung aufzugeben (vgl. Berger-Kiefer, Das Versorgungsrecht für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, Bd. II, Teil C/1, VerstTV-G, § 51 Erläuterung 2, Stand 15.5.1970). Wenn der Arbeitnehmer jedoch einen Antrag auf Aufnahme in die Zusatzversorgung stellt, dann beginnt die Pflicht zur Versicherung erst mit dem Ersten des auf den Antragsmonat folgenden Monats (§ 51 Abs. 1 Satz 4 VerstTV-G). Hieraus folgt, daß eine durch den Versorgungstarifvertrag begründete Versicherungspflicht nur zu einer Versicherung für künftige Zeiten führt und der Versicherungsbeginn nicht auf einen Zeitpunkt vor Inkrafttreten des VerstTV-G vorgezogen werden kann.

3. a) Dem Versorgungstarifvertrag läßt sich sonach nicht entnehmen, daß der Kläger eine rückwirkende Versicherung verlangen konnte. Demgemäß konnte er die Wartezeit nach § 4 Abs. 1 Buchst. c VerstTV-G bis zum 65. Lebensjahr nicht erfüllen, und deshalb brauchte und konnte er von der Beklagten nicht zusätzlich versichert zu werden.

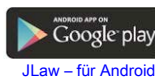
b) Das Landesarbeitsgericht hat in gleicher Weise angenommen, der Versorgungstarifvertrag enthalte keine ausdrückliche Regelung über die Durchführung einer Nachversicherung. Es habe den Tarifvertragsparteien auch freigestanden, den Kreis der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer abzugrenzen. Gleichwohl hat das Landesarbeitsgericht eine Versicherungspflicht be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

jaht, weil die besondere soziale Situation der betroffenen Personengruppen jedenfalls bei einem in erhöhtem Maße zu sozialfreundlichem Verhalten verpflichteten kommunalen Arbeitgeber eine gewisse Vermutung für eine wohlwollende Sachregelung zugunsten dieses Personenkreises begründe; die Beklagte habe schon einmal, nämlich mit dem Tarifvertrag vom 14. Juni 1954, die Nachversicherung großzügig gehandhabt; es sei nicht ersichtlich, daß die Parteien des Tarifvertrages vom 6. März 1967 eine gleichartige Regelung für Übergangsfälle hätten ausschließen wollen.

Diese vom Landesarbeitsgericht gegebene Begründung, die sich vollkommen von dem durch Auslegung ermittelten Willen der Tarifvertragsparteien entfernt, kann das angefochtene Urteil nicht tragen. Zunächst ist es schon verfehlt, die Beklagte mit der Tarifvertragspartei gleichzusetzen, die auf Arbeitgeberseite den Tarifvertrag abgeschlossen hat. Ferner ist es widersprüchlich, einerseits den Tarifvertrag - zutreffend - dahin auszulegen, daß der Anspruch sich aus ihm nicht herleiten läßt, andererseits aber der Beklagten anzusinnen, sie habe den Tarifvertrag so wohlwollend auszulegen, daß der Kläger doch die Versicherung verlangen könne. Auch der Hinweis auf die Regelung in dem Tarifvertrag vom 14. Juni 1954, bei dem die beklagte Stadt Vertragspartei war, ist nicht geeignet, das angefochtene Urteil zu stützen; damals handelte es sich darum, die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse zu bereinigen, indem die Zusatzversorgung für die Zeit ab 1940 allen Arbeitnehmern zugebilligt wurde, die bis zum Alter von 60 Jahren in die Dienste der Stadt getreten und am 1. April 1953 noch beschäftigt waren. Hieraus und aus der damaligen großzügigen Regelung läßt sich nichts für die Frage herleiten, was die Spitzenverbände der kommunalen Arbeitgeber 1967 vereinbart haben und vereinbaren wollten.

III. 1. Wenn sonach der Kläger und andere in gleicher Lage befindliche Arbeitnehmer wegen der nicht vorgesehenen Rückwirkung der Versicherungspflicht nicht in den Vorteil einer Zusatzversorgung gelangen, so rechtfertigt dies nicht die Annahme, daß der Versorgungstarifvertrag deshalb eine Lücke

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

enthält. Von einer lückenhaften tariflichen Regelung könnte nur dann ausgegangen werden, wenn die Tarifvertragsparteien die Zusatzversorgung abschließend für alle unter den Versorgungstarifvertrag fallenden Arbeitnehmer einführen wollten (vgl. zur Lückenausfüllung in Tarifverträgen BAG 4, 156 164 ff. = AP Nr. 3 zu § 9 TVG B1. 814; BAG 18, 29 35 f. = AP Nr. 11 zu § 565 ZPO B1. 684; Urteil vom 13. Juni 1973 - 4 AZR 445/72 - demnächst AP Nr. 123 zu § 1 TVG Auslegung zu 2 der Gründe; Hueck-Nipperdey, aaO, § 18 V 3 p, S. 363 f. Hier ergibt sich aus der - mittelbaren - Festsetzung einer Altersgrenze durch das Wartezeiterfordernis, daß die Tarifvertragsparteien bewußt und gewollt einen Teil der Arbeitnehmer nicht der Zusatzversorgung zugeführt haben. Deshalb fehlt es an einem lückenlosen System der Alterssicherung, von dem der Kläger nicht ausgenommen bleiben dürfte.

2. Der Senat verkennt nicht, daß der Kläger es als unbillig empfinden mag, wenn ihm der Versorgungstarifvertrag keinen Anspruch auf eine Zusatzversorgung verschafft hat, wenn gleich auch der Kläger bei Eintritt in die Dienste der beklagten Stadt nach der damals geltenden Regelung mit der Altersgrenze von 55 Jahren nicht darauf vertrauen durfte, durch eine spätere günstigere Regelung in die Zusatzversorgung zu gelangen. Der besondere Nachteil für ihn liegt darin, daß die Anhebung der Altersgrenze auf 60 Jahre durch den Versorgungstarifvertrag erst zu einer Zeit erfolgte, als er dieses Lebensalter überschritten hatte und demgemäß seine Aufnahme in die Zusatzversicherung erneut an einer Altersgrenze scheiterte.

Dieses Ergebnis rechtfertigt es jedoch nicht, die tarifliche Regelung nach Billigkeitsgrundsätzen zu korrigieren. Tarifverträge sind von den Gerichten nur daraufhin zu überprüfen, ob sie gegen das Grundgesetz, zwingendes Gesetzesrecht oder tragende Grundsätze des Arbeitsrechts verstoßen. Dagegen ist es nicht zulässig, das von den Tarifvertragsparteien Gewollte, wenn es im Einzelfall unbillig zu sein scheint

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

durch eine richterliche Billigkeitsentscheidung zu ersetzen (BAG 22, 144 151 f. = AP Nr. 12 zu § 15 AZO zu IV 3 der Gründe; BAG 22, 252 267 = AP Nr. 142 zu § 242 BGB Ruhegehalt zu B IV 3 b der Gründe; AP Nr. 143 zu § 242 BGB Ruhegehalt zu II 3 c der Gründe).

IV. Nach alledem hat die beklagte Stadt es nicht tarifwidrig unterlassen, den Kläger zur Zusatzversorgung anzumelden, und sie ist deshalb nicht zum Schadenersatz verpflichtet. Auf die Revision der Beklagten waren deshalb die Entscheidungen der Vorinstanzen aufzuheben und die Klage abzuweisen.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Dieterich ist durch Krankheit an der Unterschrift verhindert
Dr. Stumpf

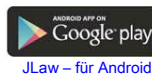
Moritz

Gnade

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)